

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände



Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände · Hausvogteiplatz 1, 10117 Berlin

26.7.2023

Bundesministerium für Wohnen,
Stadtentwicklung und Bauwesen
S 13 – Allgemeines Städtebaurecht
Krausenstraße 17-18
10117 Berlin

Bearbeitet von:

Dr. Christine Wilcken (DST)
Telefon: +49 30 37711-600
E-Mail: christine.wilcken@staedtetag.de

per E-Mail an S13@bmwsb.bund.de
buero-IIA2@bmwk.bund.de

Nadine Schartz, LL.M. (DLT)
Telefon: +49 30 590097-318
E-Mail: nadine.schartz@landkreistag.de

Dr. Eva Bode (DStGB)
Telefon: +49 30 77307-226
E-Mail: eva.bode@dstgb.de

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (Wärmeplanungsgesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Wegner,
sehr geehrter Herr Charles,
sehr geehrter Herr Dr. Schäuble,

beigefügt übersenden wir Ihnen die Stellungnahme der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände zum Referentenentwurf eines Gesetzes für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze im Rahmen der erneuten Länder- und Verbändebeteiligung.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Dr. Wilcken'.

Dr. Christine Wilcken
Beigeordnete
des Deutschen Städtetages

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Ruge'.

Dr. Kay Ruge
Beigeordneter
des Deutschen Landkreistages

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Timm Fuchs'.

Timm Fuchs
Beigeordneter
des Deutschen Städte- und Gemeindebundes

Anlage

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände



26. Juli 2023

Stellungnahme

zum Referentenentwurf eines Gesetzes für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze

Vorbemerkung

Die kommunale Wärmeplanung und die Umsetzung der Wärmewende finden vor Ort in den Kommunen statt. Verwaltung und Wirtschaft arbeiten dort für und mit den Bürgern zusammen, um die Energieversorgung zu sichern und die Bauleitplanung zu gestalten. Umso unverständlicher ist es, dass die kommunale Ebene immer wieder mit kurzen Anhörungsfristen konfrontiert wird. Solche kurzen Fristen bieten den kommunalen Entscheidern und Umsetzern nicht annähernd die Möglichkeit, die Entwürfe umfassend auf ihre Umsetzbarkeit hin zu betrachten und zu bewerten. Dies ist abträglich für eine gute Gesetzgebung. Beteiligungsrechte sind keine bloße Formalie, sondern sollen die breite Einbindung der Vollzugsexpertise und die Umsetzbarkeit sowie Wahrung der Interessen der Städte, Landkreise und Gemeinden sichern.

Auch wenn es sich bei dem vorliegenden Entwurf um eine Überarbeitung eines bereits zur Anhörung übermittelten Entwurfs handelt, sind doch umfassende und substantielle Änderungen an dem Gesetz vorgenommen worden. Eine Frist von Freitag bis Mittwoch in der Kernurlaubszeit bei einem solchen zentralen Gesetzesvorhaben ist aus unserer Sicht absolut nicht sachgerecht. Wir rügen damit ausdrücklich, dass das Verfahren aus unserer Sicht keine angemessene Beteiligung sicherstellt. Dies ist auch im Lichte des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 5. Juli 2023 zur Gestaltung des Gesetzgebungsverfahrens beim Gebäudeenergiegesetz (GEG) nicht nachvollziehbar.

Grundsätzliches

Die Kommunen unterstützen das auch durch europäische Vereinbarungen vorgegebene Ziel der Bundesregierung, bis 2045 aus dem Heizen mit fossiler Energie auszusteigen. Die kommunalen Spitzenverbände betonen, dass ohne eine bedeutende Reduzierung des Wärmeverbrauchs und ohne den Umstieg auf erneuerbare Energien die Klimaschutzziele nicht erreicht werden können. Die kommunale Wärmeplanung ist dabei eine wichtige Grundlage für die Erarbeitung und Umsetzung von Dekarbonisierungsmaßnahmen und Sanierungsstrategien im Gebäudebestand wie bei der Errichtung klimaneutraler Neubauten.

Daher ist es richtig und zwingend, dass die kommunale Wärmeplanung jetzt ausdrücklich zur Grundlage gemacht wird und das GEG mit dem Wärmeplanungsgesetz verzahnt werden soll. Die kommunale Wärmeplanung ist die maßgebliche Grundlage für die Planung und Steuerung der Wärmewende auf kommunaler Ebene. Sie ist das richtige Instrument, um die Herausforderungen einer flächendeckenden klimaneutralen Wärmeversorgung strategisch anzugehen. Wir begrüßen deshalb, dass die kommunale Wärmeplanung nun zur Grundlage gemacht wird und die Vorgaben für Heizungen nach dem Entwurf des GEG an die kommunale Wärmeplanung geknüpft werden sollen.

Positiv bewerten wir am Referentenentwurf, dass gegenüber der ursprünglichen Fassung aus dem Juni zentrale Kritikpunkte aufgelöst wurden. Ausdrücklich begrüßen wir, dass der Entwurf die Wärmenetze als eine der zentralen Säulen der klimaneutralen Wärmeversorgung der Zukunft anerkennt. Bei den Vorgaben für die Wärmenetze bewerten wir sowohl die Absenkung des Zwischenziels auf 30 Prozent als auch die Möglichkeit der Befreiung von diesem Zwischenziel, um auf individuelle Zeitpläne der Wärmenetzbetreiber Rücksicht zu nehmen, als einen wichtigen Schritt in die richtige Richtung. Die Klarstellung, dass der Wärmeplan als solcher keine rechtliche Außenwirkung hat und keine einklagbaren Rechte oder Pflichten vermittelt, ist eine Forderung der kommunalen Spitzenverbände und wird ausdrücklich begrüßt. Insgesamt wird durch die Vorprüfung und die mögliche Ausweisung von Teilgebieten mehr Flexibilität erreicht.

Große Unsicherheiten bringen allerdings das Zusammenspiel der Regelungen zu einer möglichen verbindlichen Ausweisung von Wärmenetz- bzw. Wasserstoffgebieten mit der zugleich festgeschriebenen Unverbindlichkeit gegenüber dem Gebäudeeigentümer. Wenn trotz der vorgesehenen Außenverbindlichkeit der Entscheidung einer Ausweisung eines Wärmegebiets keine Pflicht zur Nutzung und zur Errichtung und Betrieb der Wärmeinfrastruktur folgt, verwässert dies nicht nur die Planungskompetenz. Es schafft vor allem auch Unwägbarkeiten in der Rechtsfolge des GEG. Hier bedarf es dringend Korrekturen. Ein Anschluss- und Benutzungszwang muss möglich bleiben.

Das Ziel, bis 2030 die Hälfte der leitungsgebundenen Wärme klimaneutral zu erzeugen, muss außerdem unbedingt mit der notwendigen Finanzierung unterlegt werden. Dazu braucht es bereits jetzt konkrete Aussagen zur finanziellen Ausgestaltung. Der Entwurf sieht dazu aktuell auf S. 6 nur vor, dass der Bund die Wärmeplanung zeitlich befristet mit Haushaltsmitteln aus dem Klima- und Transformationsfonds unterstützen will. Insgesamt ist zu betonen, dass die Übertragung einer kommunalen Wärmeplanung auf die kommunale Ebene durch eine landesrechtliche Regelung eine neue Aufgabe für die Kommunen darstellt. Diese muss unter dem Gesichtspunkt der Konnexität vorbehaltlos finanziell ausgeglichen werden. Die Kommunen brauchen dazu bereits jetzt klare Zusagen von Bund und Ländern. Ebenso fehlen die Perspektiven für die Umsetzung der Wärmeplanung. Zentral ist, den im großen Umfang notwendigen Ausbau der Infrastruktur massiv zu unterstützen. Die Bundesförderung für effiziente Wärmenetze und das KfW-Kreditprogramm müssen dringend und mindestens auf gleichem Niveau verlängert werden. Auch die aktuelle Förderung über die Kommunalrichtlinie darf durch eine umfassende Verpflichtung zur Wärmeplanung nicht konterkariert werden und muss Bestandsschutz haben.

Festzustellen ist schließlich, dass die Vorgaben an die Aufstellung eines Wärmeplans sehr hoch und detailliert sind. Sie dürften über die bereits bestehenden landesgesetzlichen Vorgaben hinaus gehen. Die Erfahrungen zeigen, dass die Aufstellung zwei bis drei Jahre in Anspruch nehmen kann, je nach Vorarbeiten und vorhandener Datenlage. Allein das Vergabeverfahren kostet mehrere Monate Zeit. Auch darf die Bereitstellung der Daten und die Ermittlung des lokalen

Energiepotenzials nicht unterschätzt werden. Hier sollte Sorgfalt vor Schnelligkeit walten. Denn die erhobenen Daten bilden die Grundlage der Wärmeplanung. Für die Phasen der Bestands- und Potenzialanalyse sollte ausreichend Zeit gegeben werden auch mit Blick auf die teils detaillierten Anforderungen des vorgelegten Entwurfs des Wärmeplanungsgesetzes zur Datenerhebung. Die Datenlage ist in Deutschland nicht flächendeckend gut.

Daher halten wir die Fristen für das Aufstellen von Wärmeplänen bis Juni 2026 für Städte ab 100.000 Einwohnern und bis Juni 2028 für alle übrigen Kommunen für zu ambitioniert und flächendeckend für alle Kommunen für nicht leistbar. Außerdem kann es für die Erarbeitung der Wärmeplanung in Analogie zur Regelung des § 4 Abs. 6 BauGB durch die Digitalisierung von Verfahren und Planinhalten zu Erleichterungen kommen. Wir regen an, für die Wärmeplanung digitale Standards heranzuziehen und bei der weiteren Gesetzgebung zu berücksichtigen.

Im Einzelnen nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Zu § 2 WPG-E – Ziele für die leitungsgebundene Wärmeversorgung

Wir begrüßen, dass der Ausbau der Wärmenetze als eine zentrale Zielsetzung im Gesetz festgeschrieben werden soll. Die Zielmarke, bis zum 1. Januar 2030 bundesweit durchschnittlich die Hälfte der Wärme aus erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme zu erreichen, ist sehr ambitioniert. Sie muss sich an Bund und Länder sowie an alle relevanten Akteure richten.

Mit dem Gesetz wird das Ziel festgelegt, bis zum Jahr 2030 die Hälfte der leitungsgebundenen Wärme klimaneutral zu erzeugen. Wir betonen, dass sich diese Zielsetzung an alle Akteure richtet, den Ausbau und die Dekarbonisierung als ein Ziel von überragender volkswirtschaftlicher und gesamtgesellschaftlicher Bedeutung anzunehmen und in ihre Entscheidungen einfließen zu lassen. Positiv ist das Bekenntnis des Gesetzgebers, dass die Wärmenetze zur Verwirklichung einer möglichst kosteneffizienten klimaneutralen Wärmeversorgung ausgebaut und die Anzahl der Gebäude, die an ein Wärmenetz angeschlossen sind, deutlich und dynamisch gesteigert werden sollen.

Wir begrüßen die Festschreibungen in § 2 Abs. 3 WPG-E zum überragenden öffentlichen Interesse für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Wärme aus erneuerbaren Energien, die in ein Wärmenetz gespeist wird, von erforderlichen Nebenanlagen sowie von Wärmenetzen. Die Ausnahme für Naturschutzgebiete, Nationalparks, nationale Naturmonumente oder Biosphärenreservaten halten wir für sachgerecht. Diese Klarstellungen stärken die Umsetzung der Wärmewende in der planerischen Abwägung und sind kohärent mit der besonderen Priorisierung des Ausbaus erneuerbarer Energien im Stromsektor sowie bereits für den Wärmesektor im GEG.

2. Zu § 3 WPG-E – Begriffsbestimmungen

Bei der Aufzählung von unvermeidbarer Abwärme in § 3 Nr. 15 WPG-E sollten auch Abkälten und deren Nutzung mitbetrachtet werden. Gleiches gilt für kalte Nahwärmenetze zum Betrieb von Wärmepumpen und Kälte-/Kühlwassernetze (§ 3 Nr. 16 WPG-E).

Wir bewerten die Erweiterung und Klarstellungen für die Anerkennung bzw. Gleichstellung als erneuerbare Wärme als positiv, insbesondere die differenziertere Regelung von Biomasse, die Aufnahme bestimmter Holzkatégorien, die Regelung für grünes Methan, die vollständige Anerkennung der in einer Wärmepumpe erzeugten Wärme als EE, ungeachtet des konkreten jeweiligen erneuerbaren Anteils im Strommix, sowie die Gleichstellung von Wärme aus thermischer Abfallbehandlung als unvermeidbarer Abwärme.

Wir verstehen die unvermeidbare Abwärme in § 3 Nr. 15 WPG-E umfassend und fordern, dass auch Abkälten und deren Nutzung einbezogen werden. Dies betrifft beispielsweise die Abwärme von Kraft-Wärme-Kälte-Prozessen auf Basis verschiedener Einsatzstoffe wie Bio-, Depo- und Klärgas, Abwärme aus dem Herstellprozess von Wasserstoff, Abwärme aus Behandlungs- und Umwandlungsprozessen von Biomassen/Klärschlamm/Abfall, Abwärme aus Herstellprozessen von technischen Gasen (z.B. O₂, N₂) und Druckluft, Abwärme aus Abkühlprozessen von Produkten aus thermischen Prozessen bzw. Brennprozessen (z.B. Eisen-, Gussprodukte und Steine bzw. Schüttgüter), Abwärme aus Kühlprozessen (z.B. Kühlwasser), Abwärme von medizinischen Geräten (z.B. MRTs mit hohen Kühlleistungen) und aus dem Betrieb von Krankenhäusern und Pflegeheimen (aus Kühlung/Klimatisierung), Abwärme von Einrichtungen mit hohen Abwassertemperaturen (z.B. Wäschereien, Großküchen, Abwärme von IT-Einrichtungen (z.B. Rechenzentren) oder Abwärme aus Kühlungen von Betrieben der Lebensmittelherstellung.

Wir regen zudem an, in § 3 Nr. 16 WPG-E auch kalte Nahwärmenetze zum Betrieb von Wärmepumpen und Kälte-/Kühlwassernetze, welche fossil erzeugte Kälte ersetzen bzw. reduzieren, zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist bei allen Abwärmequellen wichtig, dass auf Seiten der Abwärmelieferanten zunächst alle Effizienzpotentiale gehoben werden und tatsächlich nur unvermeidbare Abwärme zur Verfügung gestellt wird. Ineffiziente Prozesse dürfen durch die Integration der Abwärme in die Wärmeversorgung nicht zementiert werden.

3. Zu § 4 Abs. 1 WPG-E – Pflicht zur Wärmeplanung

Eine flächendeckende Einführung der kommunalen Wärmeplanung ist sachgerecht. Hilfreich wäre eine gesetzliche Frist zur Umsetzung der bundesgesetzlichen Vorgaben in entsprechenden landesrechtlichen Regelungen.

Die kommunale Wärmeplanung ist die Grundlage für die Planung und Steuerung der Wärmewende auf kommunaler Ebene. Sie ist das richtige Instrument, um die Herausforderungen einer klimaneutralen Wärmeversorgung strategisch anzugehen und dabei Infrastrukturlücken zu vermeiden. Eine flächendeckende Einführung der kommunalen Wärmeplanung sehen wir daher als sachgerecht an. Gleichwohl sehen sich die Kommunen generell mit beschränkten Kapazitäten von Planungsbüros konfrontiert, welche bei einer generellen *Pflicht* zur Wärmeplanung auch für die gering besiedelten ländlichen Gemeinden gebunden werden würden.

Für die Kommunen ist dabei eine rasche Umsetzung des bundesgesetzlichen Rahmens über Landesgesetze entscheidend. Das Gesetz enthält bisher keine verbindlichen Regelungen für die Länder, bis wann diese ihren Pflichten (Bestimmung der verantwortlichen Rechtsträger, Einrichtung einer Genehmigungsbehörde usw.) nachzukommen haben. Wir regen an, bereits hier

festzuschreiben, dass die Länder gefordert sind, die Vorgaben in einem angemessenen Zeitraum in Landesrecht umzusetzen.

Zudem fordern wir aufgrund der Bedeutung und der Auswirkung des Gesetzes, die Ausgestaltung durch ein Landesgesetz vorzusehen. Die Pflicht zur Erstellung des Wärmeplanes auf Kommunen per Rechtsverordnung zu übertragen bzw. allein die planungsverantwortliche Stelle zu bestimmen, ist aus unserer Sicht kein gangbarer Weg. Für die Kommunen ist zentral, dass die Kostenfolgen bei der Übertragung dieser neuen Aufgabe auf die kommunale Ebene transparent gemacht werden. Dies ist Voraussetzung für den zwingend erforderlichen vollständigen Ausgleich der den Kommunen entstehenden Kosten entsprechend den jeweiligen Landesregelungen zur Konnexität (siehe Nr. 16).

4. Zu § 4 Abs. 2 WPG-E – Zeitliche Vorgaben

Die Fristen für das Aufstellen von Wärmeplänen bis Juni 2026 für Städte ab 100.000 Einwohner und bis Juni 2028 für alle übrigen Kommunen nehmen den Kommunen sämtlichen Puffer und erzeugen einen unnötigen Zeitdruck. Wir fordern, die Fristen für die Erstellung der Wärmepläne bis Ende 2026 bzw. Ende 2028 zu verlängern.

Die Erfahrungen zeigen, dass die Aufstellung der Wärmepläne zwei bis drei Jahre in Anspruch nehmen kann, je nach Vorarbeiten und vorhandener Datenlage. Allein das Vergabeverfahren kostet mehrere Monate Zeit. Auch darf die Bereitstellung der Daten und die Ermittlung des lokalen Energiepotenzials nicht unterschätzt werden. Hier sollte Sorgfalt vor Schnelligkeit herrschen. Denn die erhobenen Daten bilden die Grundlage der Wärmeplanung. Für die Phasen der Bestands- und Potenzialanalyse sollte ausreichend Zeit gegeben werden, auch mit Blick auf die teils detaillierten Anforderungen des vorgelegten Entwurfs des Wärmeplanungsgesetzes zur Datenerhebung. Die Datenlage ist in Deutschland nicht flächendeckend gut.

Mehr Zeit könnte zudem für mehr Verbindlichkeit sorgen. Wir wissen, dass nicht in allen Gebieten Wärmepotenziale einfach und schnell ermittelt und vor allem festgelegt werden können. Wärmepläne werden Prüfgebiete ausweisen. Dies liegt in der Natur des Instruments als lebender, sich fortentwickelnder Plan und ist auch ausdrücklich so vorgesehen. Ziel muss es aber sein, möglichst wenige Prüfgebiete in den Plänen auszuweisen, um mehr Sicherheit für die Bürgerinnen und Bürger zu schaffen. Auch hier würde mehr Zeit helfen, Bestand und Potenziale klimaneutraler Wärmequellen zu erheben und verbindlich bewerten zu können. Wärmequellen wie die Tiefengeothermie oder Abwärmepotenziale aus Gewerbe oder Abwasser sorgfältig zu prüfen, ist mit zeitlichem Aufwand verbunden.

Schließlich werden viele Kommunen für die Wärmeplanung auf externe Berater und Planungsbüros zurückgreifen müssen. Derzeit gibt es deutschlandweit keine ausreichende Anzahl an Planungsbüros, die eine Wärmeplanung fachlich fundiert aufsetzen und sachgerecht begleiten können. Wir rechnen mit einem Anstieg der Kapazitäten bei den Planungsbüros. Allerdings muss auch berücksichtigt werden, dass viele Kommunen gleichzeitig Planungsleistungen in Anspruch nehmen werden und sich die Zahl durch die Hinzunahme der Kommunen mit weniger als 10.000 Einwohnern erhöht hat. Ein Ausbau der Beratungen und Hilfestellungen des Bundes durch Leitfäden und Handlungshilfen wäre sehr wertvoll.

5. Zu § 4 Abs. 3 WPG-E – Vereinfachtes Verfahren für kleinere Gemeinden

Das vereinfachte Verfahren für kleinere Gemeinden unter 10.000 Einwohnern ist sinnvoll. Es sollte statt einer „Kann-Regelung“ eine „Soll-Regelung“ festgeschrieben werden. Ebenso positiv ist die Möglichkeit für kleinere benachbarte Gemeindegebiete, bei der Wärmeplanung zusammenarbeiten und ggf. gemeinsame Wärmepläne zu erstellen.

Die Länder können für bestehende Gemeindegebiete, in denen weniger als 10.000 Einwohner gemeldet sind, ein vereinfachtes Verfahren nach Maßgabe von § 22 WPG-E vorsehen. Wir regen an, § 4 Abs. 3 WPG-E als „Soll-Vorschrift“ vorzusehen, um klarzustellen, dass das vereinfachte Verfahren für diese Kommunen die Regel sein soll.

Die Länder können zudem vorsehen, dass eine Wärmeplanung für mehrere Gemeindegebiete gemeinsam erfolgen kann. Dies ist insbesondere bei mehreren kleinen Gemeindegebieten und bei solchen Gemeinden, die bereits gemeinsame Netze betreiben, sehr zweckmäßig. Die Länder sollten davon umfassend Gebrauch machen.

Es ist notwendig, die interkommunale Zusammenarbeit bei der Wärmeplanung umfassend zu fördern. Dadurch kann der Personal- und Mitteleinsatz effizienter gestaltet werden. Zugleich können so Wärmeversorgungsgebiete und die dafür notwendigen Infrastrukturen ungeachtet von Gemeindegebietsgrenzen besser zusammenhängend geplant werden.

Im Weiteren möchten wir darauf hinweisen, dass das vereinfachte Verfahren, wie es in § 22 Nr. 2 WPG-E ausgeführt wird, den Grundsatz der Technologieneutralität missachtet.

6. Zu § 5 WPG-E – Anerkennung bestehender Wärmepläne

Die Anerkennung bestehender bzw. bereits begonnener Wärmepläne wird ausdrücklich begrüßt. Positiv ist die korrespondierende Klarstellung in § 25 WPG-E, dass bestehende Wärmepläne grundsätzlich erstmalig im Rahmen ihrer Fortschreibung verpflichtet sind, die Vorgaben des Bundesgesetzes zu beachten.

Klar muss bei den im WPG umfassend geregelten Bestandteilen eines Wärmeplans sein, dass landesrechtlich erstellte Wärmepläne nicht zwangsläufig den Anforderungen des Bundesgesetzes entsprechen müssen. Insofern ist die Klarstellung wichtig, dass alle Wärmepläne, die bereits erstellt worden sind (auch wenn sie noch nicht veröffentlicht wurden) oder spätestens zwölf Monate später erstellt und veröffentlicht werden, Bestandsschutz genießen. Sie müssen lediglich die Vorgaben an die Wärmeplanung und Wärmepläne ihres entsprechenden Landesgesetzes einhalten. Auch die klarstellende Regelung zu deren Fortschreibung in § 25 WPG-E ist sachgerecht.

Ebenso wichtig ist die Anwendbarkeit für Wärmepläne, die ohne landesrechtliche Regelung erstellt wurden. Voraussetzung für den Bestandsschutz ist, dass die dem Wärmeplan zu Grunde liegende Planung mit den Anforderungen dieses Gesetzes im Wesentlichen vergleichbar ist. Wir begrüßen, dass an die Vergleichbarkeit nicht zu strenge Maßstäbe angelegt werden sollen.

Erforderlich ist eine großzügige Vergleichsregelung, die bis zur Fortschreibung des Wärmeplans gilt. Ebenso hilfreich ist die unwiderlegliche Vermutung, dass der Wärmeplan mit den Vorgaben des WPG vereinbar ist, wenn seine Erstellung mit Mitteln des Bundes oder des Landes gefördert wurde.

Der neue § 5 WPG-E ist insgesamt allerdings sehr missverständlich formuliert und hat im Vergleich zur alten Formulierung an Verständlichkeit verloren.

7. Zu § 6 WPG-E – Planungsverantwortliche Stellen

Die Offenheit, die konkreten Zuständigkeiten durch die Länder festlegen zu lassen, wird begrüßt. Dabei erwarten die Kommunen, dass sich die Länder mit den Kommunen abstimmen. Außerdem ist erforderlich, dass Kommunen die erforderlichen Dienstleistungen ganz oder teilweise auf ein kommunales Unternehmen übertragen können.

Der Entwurf spricht von planungsverantwortlichen Stellen, die durch das Landesrecht bestimmt werden sollen. Die genauen Zuständigkeiten werden dabei von den Ländern in Abstimmung mit den Kommunen zu konkretisieren sein. Diese Offenheit wird ausdrücklich begrüßt. Mit Blick auf die Zuständigkeiten, räumlichen Gegebenheiten und Funktionen muss es möglich sein, die Aufgabe auf die Gemeindeebene aber auch Gemeindeverbände, wie Verbands- oder Samtgemeinden, die Landkreisebene oder Zweckverbände, zu übertragen.

Richtig ist ebenso die Klarstellung, dass die planungsverantwortlichen Stellen zur Erfüllung ihrer Pflichten Dritte beauftragen kann. Hier werden die kommunalen Energieversorgungsunternehmen eine zentrale Rolle einnehmen.

Bei der Beauftragung kommunaler Unternehmen mit der Erstellung eines Wärmeplans handelt es sich regelmäßig um einen öffentlichen Auftrag (Dienstleistungsauftrag) im Sinne des § 103 Abs. 1 GWB, der bei Erreichen der EU-Schwellenwerte (215.000 Euro netto) europaweit auszuschreiben ist. Dies bedeutet eine erhebliche Einschränkung der kommunalen Handlungsoptionen bei der Wärmeplanung. Zwar ist der gesetzgeberische Handlungsspielraum angesichts der EU-rechtlichen Vorgaben zum Vergaberecht nur begrenzt. Gleichwohl gilt es zu prüfen, inwieweit der Bund an geeigneter Stelle diesem Aspekt Rechnung tragen und eine Regelung zu einer erleichterten Beauftragung der Stadtwerke schaffen kann (In-House-Wärmeplanung). Ziel muss sein, dass eine oder mehrere Kommune/n die Erstellung von Wärmeplänen als entgeltlichen Dienstleistungsauftrag vergaberechtsfrei ganz oder teilweise auf ein kommunal beherrschtes Unternehmen übertragen kann/können. Gelingt dies nicht, drohen durch langwierige und streitanfällige (EU-weite) Ausschreibungsverfahren Verzögerungen, die eine zeitgerechte Erfüllung der kommunalen Wärmeplanungspflichten in Frage stellen.

8. Zu § 7 WPG-E – Beteiligung

Wir regen an, die Beteiligung der Öffentlichkeit als optional zu regeln und die entsprechende Regelung der Öffentlichkeitsbeteiligung von § 7 Abs. 1 WPG-E in den Abs. 3 zu verschieben.

Wir begrüßen, dass die Beteiligung der Öffentlichkeit nicht näher definiert wird. Ungeachtet dessen regen wir an, die Öffentlichkeitsbeteiligung optional auszugestalten und von § 7 Abs. 1 WPG-E in den Abs. 3 zu verschieben. Die Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass eine Beteiligung der Öffentlichkeit bei einem strategischen Planungswerk und einer komplexen fachspezifischen Materie wie einem Wärmeplan ihre Grenzen hat. Da jedoch alle Stellungnahmen bewertet und beantwortet werden müssen, folgt aus einer Pflicht ein großer Aufwand, der im Verhältnis zum Nutzen und mit Blick auf den Zeitdruck zu hinterfragen ist.

9. Zu §§ 10 ff. WPG-E – Datenerhebung und -verarbeitung

Wir regen an, dass das Gesetz keine allzu detailliert verpflichtenden Erhebungsvorgaben macht. Auf die Erhebung personenbezogener Daten ist unbedingt zu verzichten. Wichtig ist zudem eine klare Festlegung dahingehend, dass die Kommunen die erhobenen Datenmengen für kommunale Maßnahmen im Zusammenhang von weiteren Energie- und Klimakonzepten speichern und weiterverarbeiten dürfen.

Im Rahmen der Wärmeplanung ist prinzipiell eine sehr umfassende Datenerhebung erforderlich. Im Rahmen der Bestandsanalyse sind von der planungsverantwortlichen Stelle die für die Wärmeplanung relevanten Informationen und erforderlichen Daten zur aktuellen Versorgung des beplanten Gebiets mit Wärme systematisch und qualifiziert zu erheben. Hierzu erhebt sie, soweit erforderlich, gebäude- oder adress-, jedenfalls baublockbezogen die in Anlage 1 genannten Daten und Informationen.

Hierbei ist auch hervorzuheben, dass dieses Zusammentragen von Informationen für die Kommunen eine neue Aufgabenstellung darstellt. Der erforderliche Verwaltungsaufwand im Hinblick auf den zeitlichen, sachlichen und personellen Bedarf ist nicht valide abschätzbar. Da diese Form des Datentransfers für alle Beteiligten jedoch gänzlich neu gestaltet werden und auch eine Abschichtung der Sensibilität der Daten erfolgen muss (§ 11 Abs. 2 WPG-E), ist dieser Aufwand aller Voraussicht nach als hoch einzuschätzen.

Außerdem weisen wir darauf hin, dass der beabsichtigte Detaillierungsgrad der zu erfassenden Daten nach unserer Auffassung nicht in allen Punkten erforderlich ist. Notwendig ist stattdessen eine ganzheitliche Rahmensetzung für die zukünftige Entwicklung der Wärme-, wie auch der Strom- und Gasnetze. Die Praxis von bisherigen Arbeiten an Wärmeplänen zeigt, dass auch näherungsweise Daten, wie beispielsweise die bei den Versorgungsunternehmen existierenden Verbrauchsdaten, für die Transformationsplanung ausreichend sein können.

Wir regen deshalb an, dass das Gesetz hierzu keine allzu detailliert verpflichtenden Erhebungsvorgaben macht. Auf die in § 10 Abs. 1 WPG-E enthaltene Erhebung personenbezogener Daten ist unbedingt zu verzichten. Personenbezogene Daten sind für eine Wärmeplanung nicht erforderlich. Wir regen daneben einen Abgleich mit den Regelungen zur Datenverarbeitung in bestehenden Landesgesetzen an, zum Beispiel aus Niedersachsen. Insbesondere für wichtige Werte wie die anfallende Abwärme sind hier klarere und praktikable Regelungen getroffen worden.

Mit Blick auf die Datennutzung ist zudem wünschenswert, dass die Kommunen die erhobenen Daten zur Wärmeplanung auch für weitere Bereiche nutzen können. Denn eine systematische Verarbeitung und Speicherung der Daten zu statistischen Zwecken sind von elementarem Wert, wenn es um vergleichende Analysen und weiterführende evidenzbasierte und abgestimmte Planungen der Verwaltungen geht. Viele Transformationsprojekte, die Klimaschutzmaßnahmen und Maßnahmen gegen den Klimawandel betreffen (z.B. Schwammstadtkonzepte), brauchen datenbasierte Lösungen.

10. Zu § 13 WPG-E – Bestandteile und Ablauf der Wärmeplanung

Die Vorschrift legt detaillierte Vorgaben für die Bestandteile und Phasen der Wärmeplanung fest. Eine Beschlussfassung des Wärmeplans muss durch den zuständigen Stadt- bzw. Gemeinderat vorgesehen werden. Eine Genehmigung auf Landesebene halten wir für verzichtbar.

Die Vorschrift systematisiert die Bestandteile der Wärmeplanung mit dem Beschluss über die Durchführung der Wärmeplanung, der Vorprüfung, der Bestandsanalyse, der Potenzialanalyse, der Entwicklung und Beschreibung eines Zielszenarios, der Einteilung von Wärmeversorgungsgebiete, der Darstellung der Versorgungsoptionen sowie der Entwicklung einer Umsetzungsstrategie und ist grundsätzlich stringent und übersichtlich. Gleichzeitig werden sehr detaillierte Anforderungen festgelegt. Vor allem die Anforderungen an die Veröffentlichung der einzelnen Bestandteile bzw. Phase sind umfassend. Zu berücksichtigen ist auch, die fortlaufende Abstimmung und Einbindung der relevanten Akteure. Es muss klargestellt werden, welche Beteiligten in welcher Phase zu beteiligen sind und wie mit Stellungnahmen umzugehen ist. Der Entwurf des WPG sieht ausdrücklich nur im Rahmen des Zielszenarios eine Beteiligung im Sinne des § 7 WPG-E vor. Hier kann die Kommune als planverantwortliche Stelle die in § 7 Abs. 2 und 3 WPG-E genannten Beteiligten um Stellungnahme bitten. Damit werden (potenzielle) Betreiber von Strom- und Gasnetzen sowie Wärmenetzen, potenzielle Wärmeproduzenten, Großverbraucher etc. stärker in die Durchführung der Wärmeplanung einbezogen. Zu prüfen wäre, ob eine solche mögliche Einbindung auf die ortsnahen Betreiber der Region begrenzt werden sollte.

§ 13 Abs. 5 WPG-E sieht vor, dass der Wärmeplan durch das nach Maßgabe des Landesrechts für den Beschluss über den Wärmeplan zuständige Gremium beschlossen wird. Im Falle einer Übertragung der Aufgaben auf die Kommunen wird davon ausgegangen, dass hier der jeweilige Stadt- bzw. Gemeinderat zuständig ist. Wir halten es für zwingend erforderlich, dass eine Beschlussfassung durch den zuständigen Stadt- bzw. Gemeinderat vorgesehen wird, wenn nicht die Gemeinde planungsverantwortliche Stelle ist.

In dieser Konsequenz halten wir die in § 24 WPG-E vorgesehene Möglichkeit für verzichtbar, durch Landesrecht eine Genehmigung der Wärmepläne durch eine durch Landesrecht zu bestimmende Stelle vorzusehen. Eine Beschlussfassung durch den Stadt- und Gemeinderat bei zentralen kommunalen Angelegenheiten mit bedeutender Tragweite ist alltägliche Praxis. Einer Genehmigung auf Landesebene bedarf es aus unserer Sicht hier nicht.

In § 13 Abs. 4 WPG-E ist die Umsetzungsstrategie nicht aufgeführt, die nach § 13 Abs. 1 Nr. 7 WPG-E als Bestandteil des Wärmeplans gelistet wird. Dies sollte noch im Interesse kongruenter Anforderungen an die Wärmeplanung korrigiert werden. Außerdem ist der Verweis in § 13 Abs.

4 Satz 2 WPG-E auf einen Satz 2 für den Leser nicht nachzuvollziehen. Hierbei muss es sich um einen redaktionellen Fehler handeln, der ebenfalls korrigiert werden sollte.

Schließlich sollte die Unterteilung der maßgeblichen Planungsvorschläge in Zielszenario, voraussichtliche Wärmeversorgungsgebiete und Darstellung der Versorgungsoptionen verständlicher formuliert und vereinfacht werden.

11. Zu § 14 WPG-E – Vorprüfung und Ausschluss

Die Einführung einer Vorprüfung ist ein geeigneter Schritt, um Potenziale für ein zukünftiges Wärme- oder Wasserstoffnetz frühzeitig zu identifizieren und Planungssicherheit für die Verbraucherinnen und Verbraucher zu schaffen. Notwendig ist, die Ausschlussgebiete zu konkretisieren und den Bezug zum GEG zu klären.

Mit der Vorprüfung können ohne eine erforderliche umfassende Bestands- und Potenzialanalyse Teilgebiete identifiziert werden, für die es sehr wahrscheinlich ist, dass die Wärmeversorgung nicht über ein Wärmenetz oder ein Wasserstoffnetz erfolgen wird. Für diese Teilgebiete gelten reduzierte Anforderungen an die weitere Wärmeplanung; insbesondere ist die Erhebung von Daten entbehrlich. Im Rahmen einer Vorprüfung können Teilgebiete identifiziert werden, die sich mit hoher Wahrscheinlichkeit für eine Versorgung über ein Wärmenetz oder ein Wasserstoffnetz nicht eignen. Daraus kann folgen, dass ein Wärmenetz oder ein Wasserstoffnetz im Rahmen der Wärmeplanung nicht weiter berücksichtigt werden muss, es sei denn, es handelt sich um geplante Teilgebiete mit erhöhtem Energieeinsparpotenzial. Die Potenzialanalyse hinsichtlich lokaler klimaneutraler Energien und Energieeinsparung durch Wärmebedarfsreduktion muss dennoch stattfinden. Dies ist entscheidend, denn gerade mit Blick auf die in diesen Gebieten entstehenden Strombedarfe durch Einzelgebäudelösungen, v.a. Wärmepumpen, bleibt eine Integration in die gesamte kommunale Energieplanung notwendig.

Die Optionen, die die Vorschrift mit Vorprüfung und Ausschluss bietet, sind hilfreich. Bei der Definition der Ausschlussgebiete fehlt uns jedoch eine Konkretisierung der Herangehensweise, zumal dieser Schritt bereits bedeutende Auswirkungen auf den kommunalen Wärmeplan haben kann. Es fehlt die Klarstellung, ob mit der Vorprüfung auch ein Bekenntnis der Nutzung vorhandener Erdgasnetze für die zukünftige Nutzung zur Wasserstoffverteilung verbunden ist. Auch muss der Bezug zum GEG explizit geklärt werden. Unklar bleibt, ob dieser Ausschluss rechtlich bindend ist oder es sich nur um eine Gebietszuweisung nach § 26 WPG-E handelt.

Entscheidend ist, den Kommunen noch vor dem Inkrafttreten des WPG einen Technik- und Methodik-Katalog, etwa in Anlehnung an den Katalog der KEA des Landes Baden- Württemberg zur Verfügung zu stellen, um eine einheitliche Richtschnur bei der Aufstellung kommunale Wärmepläne zu gewährleisten. Hier ist der Bund gefordert. Alternativ sollten die Länder verpflichtet werden, solche Kataloge aufzustellen. Außerdem sollten einheitliche Leitlinien für die Bewertung der Wirtschaftlichkeit benannt werden, um Rechtssicherheit zu schaffen.

Nach § 14 Abs. 4 Satz 2 WPG-E gilt die Beschränkung des Betrachtungsraums nicht für Gebiete, die nach § 18 Abs. 5 WPG-E durch die planungsverantwortliche Stelle ein erhöhtes Energieeinsparpotential darstellen. Wird dies als Regelverpflichtung verstanden, würde dies wieder zu einer erheblichen Ausweitung des Betrachtungsraums führen, insbesondere weil für diese

Gebiete die Bestands- und Potentialanalyse durchzuführen ist (vgl. § 14 Abs. 4 Satz 2 WPG-E). Da der Einfluss der Gemeinde auf die individuelle Transformation im Bestand unabhängig von einer leitungsgebundenen Versorgung gering ist, sollte deutlicher gemacht werden, dass dies optional ist. Deshalb sollte in § 18 Abs. 5 Satz 1 WPG-E statt „soll“ „kann“ formuliert werden.

Zuletzt möchten wir auf Unstimmigkeiten bezüglich der Formulierung in § 14 Abs. 1 und 2 WPG-E hinweisen. In § 14 Abs. 1 WPG-E muss es als Satz 2 heißen: „Ein Ausschluss ist möglich, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 2 und 3 gegeben sind.“ Die Voraussetzungen nach Abs. 2 und 3 müssen kumulativ gegeben sein. Weiter muss es in § 14 Abs. 2 WPG-E heißen: „Der Ausschluss eines *Teilgebiets* kann erfolgen“, denn es geht um die Einengung des im Wärmeplan zu betrachtenden Gemeindegebiets. Das gleiche gilt für § 14 Abs. 3 WPG-E. Hier muss es heißen: „Der Ausschluss eines *Teilgebiets* kann erfolgen“.

12. Zu § 18 und § 19 WPG-E – Wärmeversorgungsgebiete und Versorgungsoptionen

Die Einteilung von Wärmeversorgungsgebieten in Wärmenetzgebiete, Wasserstoffnetzgebiete und Gebiete für die dezentrale Wärmeversorgung ist richtig. Wir begrüßen ausdrücklich die Klarstellung, dass aus der Einteilung in ein voraussichtliches Wärmeversorgungsgebiet keine Pflicht entsteht, eine bestimmte Wärmeversorgungsart tatsächlich bereitzustellen.

Wärmeversorgungsgebiete können ein Wärmenetzgebiet, ein Wasserstoffnetzgebiet oder ein Gebiet für die dezentrale Wärmeversorgung sein. Es ist richtig, das Wasserstoffnetzgebiet als eine Art des Wärmeversorgungsgebiets zu definieren. Es bleibt gegenwärtig größtenteils noch unklar, wie sichergestellt wird, dass in den ausgewiesenen Wärmeversorgungsgebieten tatsächlich Wärme- oder Wasserstoffnetze geplant, gebaut und dauerhaft betrieben werden. Die Berücksichtigungspflicht in der Bauleitplanung, bei Baugenehmigungen und sonstigen Planungen führt nicht automatisch zur Realisierung.

Im Rahmen der Einteilung in voraussichtliche Wärmeversorgungsgebiete stellt die planungsverantwortliche Stelle für die Betrachtungszeitpunkte 2030, 2035 und 2040 dar, welche beplanten Teilgebiete bis zum jeweiligen Betrachtungszeitpunkt durch eine bestimmte Wärmeversorgungsart, die sich für dieses beplante Teilgebiet besonders eignet, erschlossen werden sollen. Dabei ist es aus unserer Sicht nicht zwingend erforderlich, dass die notwendige Infrastruktur, wie beispielsweise Wärmenetze, an den entsprechend ausgewiesenen Teilgebieten bereits anliegen müssen. Es kommt vor allem – wie vorgesehen – darauf an, die Wärmeversorgungsgebiete mit dem Ziel einer möglichst kosteneffizienten Versorgung des jeweiligen Teilgebiets auf Basis von Wirtschaftlichkeitsvergleichen festzulegen. Zu berücksichtigen sind Wärmegestehungskosten, geringe Realisierungsrisiken, ein hohes Maß an Versorgungssicherheit und geringe kumulierte Treibhausgasemissionen. Ebenso sind Vorschläge der (potenziellen) Betreiber von Wärme- oder Gasverteilnetzen für die Versorgung beplanter Teilgebiete mittels Wärmenetz oder Wasserstoffnetz von der planungsverantwortlichen Stelle bei der Einteilung des beplanten Gebiets in voraussichtliche Wärmeversorgungsgebiete zu berücksichtigen. Hinzuweisen ist aber darauf, dass die Wirtschaftlichkeitsvergleiche zu einem nennenswerten Mehraufwand führen. Zu dem Zeitpunkt der Wärmeplanung sind Wirtschaftlichkeitsberechnungen noch nicht mit einer ausreichenden Genauigkeit möglich. Spätere Verschiebungen in der Wirtschaftlichkeit werden Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer nur verunsichern.

Anzumerken ist zudem, dass das WPG-E zwar „Entscheidungen über die Ausweisung von Gebieten zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen oder Wasserstoffnetzausbaugebieten“ (vgl. § 26 WPG-E) vorsieht. Das WPG-E lässt aber Unklarheit über Entscheidungen zu Gebieten für die dezentrale Wärmeversorgung. Unklar bleibt, wann und wie die „65%-Pflicht“ in Kommunen mit Wärmeplanung für die dezentral zu versorgenden Gebiete greifen wird – automatisch ab Beschluss bzw. Veröffentlichung der Wärmeplanung oder mit Ablauf der Fristen 2026/2028? Hier ist eine Klarstellung im Verhältnis zu den Anforderungen des GEG notwendig. Dies ist auch deswegen wichtig, weil die Kommunen mit der Wärmeplanung einen Anspruch einer strategische Stadtentwicklungsplanung verbinden. Die Wärmeplanung ist eine integrierte und gesamt-optimierte Planung, die den wichtigen Aspekt der Sektorenkopplung enthält.

Mit Blick auf die Begrifflichkeiten weisen wir darauf hin, dass die Formulierung „voraussichtliche Wärmeversorgungsgebiet“ irreführend ist. Es handelt sich dabei um ein Gebiet für eine vorge-sehene Wärmeversorgungsoption, so dass beispielsweise die Formulierungen „Eignungsge-biete“ oder „Wärmeversorgungsoptionsgebiete“ erklärender wäre. Aufgrund des fehlenden Rechtsanspruchs und einem in der Kommunikation wahrscheinlich schwindenden „voraussicht-lich“ könnte dieser Begriff von Externen falsch verstanden werden und falsche Erwartungen hervorrufen.

Schließlich möchten wir anmerken, dass der unter anderem in § 21 WPG-E formulierte An-spruch, die Energieeffizienz an die erste Stelle zu stellen, nicht ausreichend und durchgängig zum Tragen kommt. Konkret definiert § 18 WPG-E das Kernziel einer möglichst kosteneffizien-ten Versorgung des jeweiligen Teilgebiets. Klimaschutz und Energieeffizienz hingegen fallen in der Priorisierung zu stark nach hinten. Die Optimierung der Energieeffizienz bzw. die Treibhaus-minderung sollte gegenüber der Kosteneffizienz höher gewichtet werden.

13. Zu § 20 WPG-E – Umsetzungsstrategie

Die Anforderungen an die Umsetzungsstrategie wurden gegenüber dem Vorentwurf deut-lich verschärft und schaffen eine Erfüllungsverantwortung der Kommunen für die Realisie-rung der Wärmenetze und die Dekarbonisierung der Gasnetze. Das geht weit über die Wär-meplanung hinaus und umfasst von der planungsverantwortlichen Stelle unmittelbar selbst zu realisierende Umsetzungsmaßnahmen. Die Wärmeversorgung ist keine Pflichtauf-gabe der Kommunen.

Nach § 20 Abs. 1 WPG-E sind auf Grundlage der Bestandsanalyse sowie der Potenzialanalyse und im Einklang mit dem Zielszenario unmittelbar von der planungsverantwortlichen Stelle zu realisierende Maßnahmen darzustellen. Damit geht die Aufgabe der planungsverantwortlichen Stelle über den Wärmeplan hinaus. Letztlich wird hier eine Erfüllungsverantwortung der Kom-munen für die Realisierung der Wärmenetze und für die etwaige Dekarbonisierung der Gas-netze geschaffen. Diese Entwicklung hin zu einer Pflichtaufgabe Wärmeversorgung lehnen wir entschieden ab.

14. Zu § 21 WPG-E – Anforderungen für Gemeindegebiete mit mehr als 45.000 Einwohnern

Einige Anforderungen werfen Probleme auf. Die Anforderungen in § 21 Nr. 2 WPG-E sind zu unklar definiert. Die Regelung in § 21 Nr. 4 WPG-E, eigene Finanzierungsmechanismen zu ermitteln, ist nicht sachgerecht. Die Regelung in § 21 Nr. 6 WPG-E, wonach die Pläne von einer nach Landesrecht zuständigen Stelle bewertet werden und erforderlichenfalls geeignete Umsetzungsmaßnahmen erfolgen müssen, lehnen wir ab.

Das Ziel der Regelung ist nachvollziehbar. Wir halten jedoch einige Anforderungen an Wärmepläne für Gemeindegebiete mit mehr als 45.000 Einwohnern für problematisch.

So sollen Wärmepläne für Gemeindegebiete, in denen mehr als 45.000 Einwohner gemeldet sind, an erster Stelle mit dem Grundsatz der Energieeffizienz in Einklang stehen. Wir teilen das Ziel der Energieeffizienz ausdrücklich. Festzustellen ist, dass der Gesetzgeber dieses Prinzip im WPG-E selbst nicht ausreichend konsequent anwendet (siehe Nr. 12).

Die Anforderungen in § 21 Nr. 2 WPG-E sind zu unklar definiert. Danach sollen die Wärmepläne für Gemeindegebiete über 45.000 Einwohner eine Bewertung der Rolle von Energiegemeinschaften und anderer von den Verbrauchern ausgehenden Initiativen enthalten, die aktiv zur Umsetzung lokaler Projekte im Bereich Wärme- und Kälteversorgung beitragen können. Offen bleibt, was beispielsweise „andere von den Verbrauchern ausgehende Initiativen“ sind und wonach diese zu bewerten sind.

Die Bestimmungen in § 21 Nr. 4 WPG-E sind zu weitgehend. Danach sollen die Wärmepläne eine Bewertung enthalten, wie die Umsetzung der Strategien und Maßnahmen finanziert werden können und Finanzierungsmechanismen ermitteln werden, die es den Verbrauchern ermöglichen, auf Wärme- und Kälteerzeugung aus erneuerbaren Quellen umzustellen. Aus unserer Sicht kann nicht jede Kommune umfassende Finanzierungsmechanismen ermitteln und entwickeln und eine Umsetzung der Wärmeplanung Jahre vorab kalkulieren und „durchfinanzieren“. Die Entwicklung von Finanzierungsmechanismen sollte nicht Bestandteil der kommunalen Pflichtaufgabe Wärmeplanung sein.

Die Regelung in § 21 Nr. 6 WPG-E lehnen wir ab, wonach die Pläne von einer nach Landesrecht zuständigen Stelle bewertet werden und in dieser Folge gegebenenfalls geeignete Umsetzungsmaßnahmen erfolgen müssen (siehe Ausführungen in Nr. 10).

15. Zu § 23 WPG-E – Verbindlichkeit von Wärmeplänen

Die Klarstellung, dass der Wärmeplan keine rechtliche Außenwirkung hat und keine einklagbaren Rechte oder Pflichten vermittelt, begrüßen wir nachdrücklich.

Verbindlichkeit des Wärmeplans ist im neuen Referentenentwurf zu Recht geringer ausgeprägt als im alten Entwurf. Dies kommt bereits im neu formulierten § 3 Nr. 6 WPG-E zum Ausdruck, wonach eine „Wärmeplanung“ eine rechtlich unverbindliche, strategische Fachplanung darstellt, die Möglichkeiten für den Ausbau und die Weiterentwicklung leitungsgebundener Energieinfrastrukturen für die Wärmeversorgung und der Nutzung von Wärme aus erneuerbaren

Energien sowie unvermeidbarer Abwärme aufzeigt und die langfristige Gestaltung der Wärmeversorgung für das beplante Gebiet beschreibt.

Ungeachtet dessen, bleibt wichtig, dass die planungsverantwortliche Stelle im Rahmen der Energiewende einen ausreichenden steuernden Einfluss hat. Dies muss – wie im WPG auch vorgesehen – vor allem für das Ziel gelten, Wärmenetze anhand der kommunalen Wärmeplanung verbindlich zu erweitern. Zu beachten ist aber, dass Wärmenetzbetreiber bei Vorlage eines Transformationsplans nach dem BEW gesetzlich nicht verpflichtet sind, Wärmenetzerweiterungspläne aufzustellen. Hier sind die Regelungen einander anzupassen.

16. Zu § 25 WPG-E – Fortschreibung von Wärmeplänen und Bestandsplänen

Der vorgesehene Bestandsschutz für bestehende Wärmepläne und deren Umsetzungsmaßnahmen ist eine wichtige Klarstellung.

Bereits aufgestellte Wärmepläne müssen anerkannt werden, auch wenn diese nicht vollständig den künftig geforderten Inhalten entsprechen. Bestehende Wärmepläne müssen grundsätzlich erstmalig im Rahmen ihrer Fortschreibung die Vorgaben des Bundesgesetzes beachten. Spätestens ab dem 1. Juli 2030 gelten dann für alle Wärmepläne die Vorgaben des Bundesgesetzes.

Positiv ist die klarstellende Regelung für Umsetzungsmaßnahmen auf der Grundlage von Wärmeplänen, die noch nicht die Vorgaben des WPG erfüllen. Diese können auch über den 1. Juli 2030 hinaus umgesetzt werden, ohne die Vorgaben dieses Gesetzes zu berücksichtigen.

Es ist jedoch noch nicht abzusehen, wie weitreichend sich die Überarbeitungen von Bestandsplänen in den einzelnen Ländern darstellen werden. Ergänzend dürften jedenfalls die Aspekte des Potenzials von Wasserstoff und grünem Methan verpflichtend einzuarbeiten sein. Insofern sollte es hier die Möglichkeit einer Fristverlängerung geben, gerade um Inkongruenzen mit landesgesetzlichen Regelungen zu vermeiden.

17. Zu §§ 26, 27 WPG-E – Ausweisung von Wärmenetzen oder Wasserstoffnetzausbaugebieten

Es ist richtig, die Entscheidung über die Ausweisung von Wärmenetzen oder Wasserstoffnetzausbaugebieten in Form einer Satzung, Rechtsverordnung oder Allgemeinverfügung zu treffen. Mit den vorgesehenen Rechtswirkungen für die Gebäudeeigentümer dürfen die Regelungen des Anschluss- und Benutzungszwangs nicht ausgehöhlt. Es bedarf hier dringend einer Korrektur. Die Regelungen in § 27 Abs. 2 WPG-E konterkariert die verbindliche Ausweisung eines Wärmenetzgebiets zum stumpfen Schwert. Die Verzahnung mit dem GEG wird damit ausgehebelt.

§ 26 WPG-E regelt eine eigenständige Entscheidung über die Ausweisung von Gebieten zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen im Sinne des § 71 Abs. 8 Satz 3 oder als Wasserstoffnetzausbaugebiete im Sinne des § 71k Abs. 1 GEG. Die Ergebnisse der Wärmeplanung bilden eine wichtige Informationsgrundlage für die Entscheidung und sind daher zu berücksichtigen. Richtig

ist die Klarstellung im Gesetz, dass die Entscheidung über die Ausweisung von Gebieten zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen oder Wasserstoffnetzausbaugebieten nicht Teil der Wärmeplanung ist. Entsprechend richten sich die planungsrechtliche Zulässigkeit und die Genehmigung von Vorhaben zur Umsetzung der Ergebnisse der Wärmeplanung nach den für das jeweilige Vorhaben geltenden rechtlichen Grundlagen.

Wir begrüßen den Gestaltungsspielraum, die Entscheidung über die Ausweisung von Gebieten für Wärmenetze oder Wasserstoffnetzausbaugebiete in Form einer Satzung, Rechtsverordnung oder eines Verwaltungsaktes zu treffen. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass sich die für die Entscheidung zuständige Stelle nach Landesrecht bestimmt und daher verschiedene Handlungsformen zur Verfügung gestellt werden müssen.

Entscheidend ist die Klarstellung in § 26 Abs. 2 WPG-E, dass kein Anspruch darauf besteht, dass ein Grundstück einem Gebiet zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen oder einem Wasserstoffnetzausbaugebiet zugeteilt wird.

Große Unsicherheit bringen allerdings das Zusammenspiel der Regelungen des § 26 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 WPG-E und § 27 Abs. 2 WPG-G und damit in der Folge auch mit dem GEG. So schreibt § 27 Abs. 2 WPG-E fest, dass sich aus der Entscheidung nach § 26 WPG-E keine Pflicht zur Nutzung und zur Errichtung und Betrieb der Wärmeinfrastruktur ergibt, trotz der vorgesehenen Außenverbindlichkeit durch Satzung, VO oder VA. Aus unserer Sicht mutiert somit die Wärmeleitplanung zum stumpfen Schwert. Die Planungskonzeption wird verwässert und durch den fehlenden Anschluss- und Benutzungszwang kann der Ausbau der Infrastruktur erheblich erschwert oder konterkariert werden. Eine Entscheidung nach § 26 WPG-E muss daher eine Verpflichtung mit Anschluss- und Benutzungszwang für das Grundstück mit sich bringen können (vergleichbar einer Fernwärmsatzung).

Diese Unwägbarkeit der Umsetzung setzt sich auch bei dem planungsrechtlichen Umgang fort. In § 27 Abs. 3 WPG-E wird festgelegt, dass die Entscheidung nach § 26 WPG-E in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind. Die Abwägung bei Bauleitplänen (B-Plan aber auch FNP) werden aber erheblich erschwert durch den unklaren Vollzug nach § 27 Abs. 2 WPG-E.

Daher muss die Regelung in § 27 Abs. 2 WPG-E zwingend korrigiert werden, wonach die Ausweisung eines Gebietes zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen oder eines Wasserstoffnetzausbaugebietes keine Verpflichtung bewirkt, eine bestimmte Wärmeversorgungsart zu nutzen. Diese darf das Instrument des Anschluss- und Benutzungszwangs nicht aushöhlen.

Wir betonen, dass die Wärmewende mit der kommunalen Wärmeplanung – zu Recht – keine einklagbaren Rechte und Pflichten vermittelt. Trotzdem sollen sie zu rechtlich verbindlichen Zielstellungen bei Klimaneutralität und zum Einsatz erneuerbarer Energie zu definierten Terminen führen. Ein Anschluss- und Benutzungszwang ist daher ein zentrales Instrument, um bei der Wärmewenden mit den hochgesteckten Zielen des Ausbaus der Wärmenetze, schnelle und gute Ergebnisse im Sinne des Klimaschutzes erzielen zu können

Unklarheiten werfen zudem die Regelungen mit ihrer Schnittstelle zum GEG auf. Durch eine eigenständige Ausweisung von Teilgebieten als Wärmenetzgebiet oder Wasserstoffnetzgebiet wird die Schnittstelle zum GEG geschaffen, die die notwendigen Anknüpfungspunkte zur Erfüllung der 65 % EE-Vorgabe nach dem Gebäudeenergiegesetz bietet. Gerade die

Gebietsausweisung nach § 26 WPG-E ist aber kein elementarer Bestandteil der Wärmeplanung. Zur Ausweisung als Gebiet zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen oder als Wasserstoffnetzausbaugebiet nach § 26 WPG-E „kann die planungsverantwortliche Stelle eine Entscheidung über die Ausweisung als Gebiet zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen oder als Wasserstoffnetzausbaugebiet nach § 71 Abs. 8 S. 3 GEG-E und § 71k Abs. 1 GEG-E treffen.“ Vor dieser Entscheidung sind gegebenenfalls Umweltverträglichkeitsprüfungen durchzuführen. Demnach kann die Kommune die Wärmeplanung ohne eine Gebietszuweisung nach § 26 WPG-E abschließen bzw. erst deutlich verzögert eine Gebietszuweisung nach UVP abschließen. Im Widerspruch dazu besteht die Erwartungshaltung, dass die eigentliche Wärmeplanung bereits eine verbindliche Orientierung (für die Gebäudeeigentümer) bietet bzw. die GEG-Vorgaben verbindlich macht.

Außerdem ist die Verzahnung der Wärmeplanung mit dem § 71j GEG-E noch nicht gelungen. Hier bildet sich die Ausweisung eines Wärmenetzgebietes nach § 26 Abs. 1 im GEG-E nur dahingehend ab, dass mit der Ausweisung die Übergangsfrist nach § 71 Abs. 8 GEG-E beendet wird. Keine Konsequenzen hat jedoch die Ausweisung für den Lauf der Übergangsfrist nach § 71j GEG-E. Dies hat zur Folge, dass der Einbau nicht dekarbonisierter Anlagen nur möglich ist, wenn der Gebäudeeigentümer u.a. bereits einen Liefervertrag mit dem zukünftigen Wärmenetzbetreiber vorlegen kann. Allein die Wärmenetzausweisung auf Basis des Wärmeplans reicht nicht. Dies wird in vielen Fällen die Wirtschaftlichkeit zukünftiger Wärmenetze erheblich einschränken, da die Gebäudeeigentümer in diesen Fällen die Dekarbonisierungspflicht nach § 71 Abs. 1 GEG-E bzw., soweit in der Übergangsphase eingebaut wurde, nach § 71 Abs. 9 GEG-E trifft. Im Ergebnis sollte die Übergangsfrist bereits durch eine Wärmenetzausweisung auf Basis des Wärmeplans ausgelöst werden, wie es bereits für die Wasserstoffnetze nach § 71 k GEG-E gilt.

18. Zu § 28 WPG-E – Wasserstoffnetze

Die Entscheidungen zu Wasserstoffnetzausbaugebieten sollten in enger Verschneidung mit den Planungen für ein H2-Kernnetz erfolgen.

Kommunen sollten Wasserstoffnetzausbaugebiete nur dann deklarieren können, wenn eine räumliche Überschneidung zu den Kernnetz-Planungen gegeben bzw. absehbar ist. Da mit einer lokalen Ausweisung durch die Verknüpfung mit dem GEG hohe Haftungsrisiken für die Stadt-, Kreis- und Gemeindewerke verbunden sind, muss das Wasserstoff-Kernnetz samt Wasserstoff-Produktion und -Lieferung durch den Bund abgesichert werden. Die Ausweisung von Wasserstoffnetzen muss deshalb auf Basis des H2-Kernnetzes oder durch vorliegend lokale Planungen (z. B. Windkraftanlage mit Elektrolyseur) verbunden sein. Ansonsten besteht aufgrund der gegenwärtig unsicheren Zukunftsprognosen für Wasserstoff in der Wärme die Gefahr, dass Wasserstoffnetze Hoffnungen wecken und Fehlinvestitionen anreizen.

Zudem sind wir skeptisch, ob es möglich ist, die Versorgung mit Erdgas einfach einzustellen (vgl. § 28 Abs. 3 Nr. 2 WPG-E). Die damit verbundenen infrastrukturellen Folgewirkungen für Kommunen, Versorger und Verbraucher müssen zunächst in den unterschiedlichen denkbaren Konstellationen herausgearbeitet werden bevor eine derart weitgehende gesetzliche Festlegung erfolgt. So kommt beispielsweise auch in Betracht, die vorhandene Gasnetzinfrastur

Nachnutzungen zuzuführen. Eine Erfüllungsverantwortung der Kommunen für eine etwaige Dekarbonisierung der Gasnetze lehnen wir, wie bereits angemerkt, entschieden ab.

19. Zu § 29 WPG-E – Anforderungen an Betreiber von Wärmenetzen

Die Vorgabe, bis 2030 einen Anteil von 30 Prozent treibhausgasneutraler Energie zu erreichen, ist ambitioniert. Wir begrüßen ausdrücklich die geschaffene Möglichkeit, auf Antrag oder im Rahmen der Transformationspläne von den Vorgaben befreit werden zu können.

Die kommunalen Fernwärmeversorger arbeiten intensiv daran, ihre Netze auszubauen und auf klimaneutrale Wärme umzustellen. Im Rahmen der BEW erstellen sie hierfür Transformationspläne. Darin wird der Weg aufgezeigt, wie ein Wärmenetz unter Berücksichtigung der lokalen Gegebenheiten bis spätestens 2045 die Treibhausgasneutralität erreicht. Die Umsetzung von Transformationsplänen nach der BEW ist bereits durch förderseitige Nachweispflichten streng begleitet.

Die Vorgabe, bis 2030 einen Anteil von 30 Prozent treibhausgasneutraler Energie zu erreichen, ist sehr ambitioniert. Projekte zur erneuerbaren Wärmeerzeugung können mehrere Jahre in Anspruch nehmen, da die Standortsuche und Planungs- und Genehmigungsverfahren zeitaufwändig sind. Hinzu kommt, dass die Fernwärmenetzbetreiber parallel am Ausbau ihrer Netze arbeiten. Für neue Wärmenetze gelten die Vorgaben von 65 Prozent erneuerbarer Energien von Anfang an. Damit benötigt ein vergrößertes Netz entsprechend mehr klimaneutrale EE-Wärme, um die Zielquoten zu erreichen. Diese klimaneutrale EE-Wärme muss erschlossen werden. Das ist in jeder Beziehung (Verfahren, Technik, Genehmigungen) zeit- und kostenkritisch.

Der Wärmenetzbetreiber soll von diesen Zwischenzielen insbesondere dann befreit werden können, wenn seine Planungen einen anderen Zeitplan vorsehen, solange sie auf eine vollständige Dekarbonisierung bis 2045 hinauslaufen (vgl. § 29 Abs. 1 Satz 2 WPG-E). Es bleibt richtigerweise dabei, dass bis Ende 2044 die Wärmeversorgung flächendeckend klimaneutral sein muss (§ 31 WPG-E). Das bislang vorgesehene Betriebsverbot wird gestrichen.

Die vollständige Streichung der Zwischenziele und das alleinige Abstellen auf die Transformations- und Wärmepläne wäre aus unserer Sicht der bessere Weg gewesen, aber die nunmehr vorgelegte Regelung ist eine deutliche Verbesserung gegenüber altem Entwurf. Sowohl die Absenkung des Zwischenziels auf 30 Prozent als auch die Möglichkeit der Befreiung von diesem Zwischenziel, um auf individuelle Zeitpläne der Wärmenetzbetreiber Rücksicht zu nehmen, sind sehr positiv zu bewerten.

20. Zu § 30 WPG-E – Anteil erneuerbarer Energien in neuen Wärmenetzen

Die hier getroffenen Restriktionen sollten – mindestens in Bezug auf den Rohstoff Holz – gestrichen werden.

Laut Entwurf ist der Anteil Biomasse an der jährlich erzeugten Wärmemenge in neuen Wärmenetzen ab dem 1. Januar 2024 begrenzt und zwar auf maximal 35 bzw. 25 Prozent. Um das Ziel

einer klimaneutralen Wärmeversorgung zu erreichen, sind alle Möglichkeiten auszuschöpfen. Biomasse insbesondere Holz ist ein vollwertiger regenerativer Rohstoff, der bei der Umsetzung der Klimaneutralität einen wichtigen Beitrag leisten muss.

21. Zu § 33 WPG-E – Verordnungsermächtigungen

Wir fordern ausdrücklich, aufgrund der Bedeutung und der Auswirkung des Gesetzes die Ausgestaltung durch ein Landesgesetz vorzusehen.

In § 33 WPG-E sind Ermächtigungen für die Landesregierung vorgesehen, die Pflicht zur Erstellung des Wärmeplanes auf Gemeinden und Gebäudeverbände per Rechtsverordnung zu übertragen bzw. die planungsverantwortliche Stelle zu bestimmen.

Wir fordern ausdrücklich, aufgrund der Bedeutung und der Auswirkung des Gesetzes die Ausgestaltung durch ein Landesgesetz vorzusehen. Gemäß Art. 80 Abs. 4 GG können die Länder im Falle einer Ermächtigung der Landesregierung zum Erlass von Rechtsordnung durch Bundesgesetz die Regelung auch durch Gesetz treffen. Davon muss aus unserer Sicht Gebrauch gemacht werden.

Wir regen zudem an, in Bezug auf mögliche Kostenfolgen für das Land und die Kommunen größtmögliche Transparenz auf Landesebene herzustellen, da es sich um die Übertragung einer neuen Aufgabe auf die kommunale Ebene handelt. Dies ist Voraussetzung für den zwingend erforderlichen vollständigen Ausgleich der den Kommunen entstehenden Kosten entsprechend den jeweiligen Landesregelungen zur Konnexität.

22. Zu Art. 2 – Änderung des Baugesetzbuchs

Wir regen an, zu prüfen, ob zur Erfüllung der Zielsetzungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel eine eigene Kategorie „Klimasanierungsgebiet“ geschaffen werden kann.

Ergänzend sollten auch die städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen für die Erreichung der Ziele des Klimaschutzes und der Klimaanpassung nutzbar gemacht werden. Zwar werden bei der Definition des „städtebaulichen Missstands“ in § 136 Abs. 2 Nr. 1 BauGB die Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung erwähnt, jedoch kommt ihnen derzeit (lediglich) die Funktion zu, dass sie bei den Voraussetzungen und Bewertungen für das Vorliegen von städtebaulichen Missständen einen Baustein für die Beurteilung bilden.

Wir weisen zudem darauf hin, dass die baurechtlichen Festsetzungsmöglichkeiten die Umsetzung der Wärmeplanungen lediglich vorbereiten und flankieren können. Insbesondere zur Umstellung des Gebäudebestands zum Zweck der Einhaltung der Vorgaben des Klimaschutzes und der Klimaanpassung sind daher in den Fachgesetzen die Verpflichtungen der Eigentümerinnen und Eigentümer (ggf. mit Übergangsfristen) zu regeln. Das Instrument des Anschluss- und Benutzungszwangs kann dabei eine Möglichkeit sein.

23. Zur Finanzierung und zum Erfüllungsaufwand

Die Übertragung einer kommunalen Wärmeplanung auf die kommunale Ebene durch eine landesrechtliche Regelung stellt für die kommunale Ebene eine neue Aufgabe dar, die unter dem Gesichtspunkt der Konnexität vorbehaltlos finanziell ausgeglichen werden muss. Die Kommunen brauchen dazu bereits jetzt klare Zusagen von Bund und Ländern. Ebenso fehlen die Perspektiven für die Umsetzung der Wärmeplanung. Zentral ist, den im großen Umfang notwendigen Ausbau der Infrastruktur massiv zu unterstützen. Die Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW) und das KfW-Kreditprogramm müssen dringend und mindestens auf gleichem Niveau verlängert werden. Auch die aktuelle Förderung über die Kommunalrichtlinie darf durch eine umfassende Verpflichtung zur Wärmeplanung nicht konterkariert werden und muss Bestandsschutz haben.

Während durch die nunmehr stattfindende Verzahnung des GEG mit der kommunale Wärmeplanung der Druck für die Bürgerinnen und Bürger abnimmt, was wir ausdrücklich begrüßen, wird gegenüber den Kommunen eine erhebliche Erwartungshaltung erzeugt. Die Kommunen stellen sich dieser Erwartungshaltung. Wir erwarten aber zugleich, dass Klarheit über die finanziellen Rahmenbedingungen geschaffen wird.

Die Übertragung einer kommunalen Wärmeplanung auf die kommunale Ebene durch eine landesrechtliche Regelung stellt für die kommunale Ebene eine neue Aufgabe dar, die unter dem Gesichtspunkt der Konnexität vorbehaltlos finanziell ausgeglichen werden muss. Auch wenn der konkrete Mehrbelastungsausgleich auf Landesebene zu treffen ist, muss zumindest zwischen Bund und Ländern Einvernehmen darüber bestehen, dass die bei der „planungsverantwortlichen Stelle“ entstehenden Kosten umfassend übernommen werden. Die Kommunen brauchen dazu bereits jetzt eine Zusage von Bund und Ländern, dass die Aufgaben seitens der Länder vollständig finanziert werden.

Außerdem müssen die Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW) und das KfW-Kreditprogramm dringend und mindestens auf dem gleichen Niveau verlängert werden. Auch die aktuelle Förderung über die Kommunalrichtlinie darf durch eine umfassende Verpflichtung zur Wärmeplanung nicht konterkariert werden und muss Bestandsschutz haben. Wichtig ist dabei, dass die Unterstützung durch ein schnelles und unbürokratisches Antragsverfahren und einen raschen vorhabenbezogenen Zuwendungsbescheid erfolgt.

Ebenso fehlen die Perspektiven für die Umsetzung der Wärmeplanung. Gerade finanzschwache Kommunen werden dabei auf eine Förderung angewiesen sein.

Zudem ist aufgrund der im Gesetzentwurf vorgesehenen Fristen zur Wärmeplanung davon auszugehen, dass vielen Planungen gleichzeitig durchgeführt werden. Dabei ist es kaum möglich, dass die Kommunen diese Aufgaben ausschließlich mit eigenem Personal umsetzen können. Stattdessen werden zur Erarbeitung auch externe Auftragnehmer beauftragt werden müssen. So werden beispielsweise die in §§ 14 ff. WPG-E gestellten Anforderungen nur mit externem Personal leistbar sein. Es wird mit erheblichen Preissteigerungen für diese Aufträge zu rechnen sein, da die Anzahl der Planungsbüros, die fachlich dazu in der Lage sind, limitiert ist. Dies wird die Knappheit an Planungskapazitäten und die damit verbundene dynamische Preisentwicklung beschleunigen und muss bei der Kostenschätzung berücksichtigt werden.

Auch der Zusatzaufwand, der sich durch die Hinzunahme von Kommunen mit weniger als 10.000 Einwohnern ergibt, wird das Problem der fehlenden personellen Kapazitäten sowohl bei den Kommunen, Fachplanern als auch weiteren in der Wärmeplanung beteiligten Akteuren verstärken. Hier stellt das vereinfachte Verfahren (§§ 4 Abs. 3, 22 WPG-E) für kleine Kommunen zwar eine gute Zwischenlösung zur Aufwandsreduzierung dar, wird die Probleme aber nicht im Gesamten beseitigen.

Der Kostenansatz (S. 52 ff.) für die Fachgutachten (Konnexitätszahlung Baden-Württemberg + Zusatzaufwand Bundesplanung) wird nach erster Einschätzung als plausibel angesehen. Bei Kommunen mit mehr als 10.000 Einwohnern sollte mittels diesem Kostenansatz eine Deckung der der Fachgutachterkosten möglich sein. Dass diese Kosten bei Kommunen mit weniger als 10.000 EW mit 25 Prozent der Konnexitätszahlungen Baden-Württemberg ausreichend sind, wird aber auch bei Anwendung des vereinfachten Verfahrens bezweifelt. Bzgl. der Kosten der Kommune zum Wissensaufbau ist davon auszugehen, dass sich vor allem in kleineren Kommunen vermehrt Wissen angeeignet werden muss. Diese Kommunen besitzen in der Regel keinen Verantwortlichen für den Bereich Energie bzw. den Klimaschutz. Die Zusatzkosten zur Beschlussfassung und Einsichtnahme sowie Auswertung von Stellungnahmen können aufgrund fehlender Erfahrungswerte nicht bewertet werden.

Bei dem dargestellten Erfüllungsaufwand zur Zielerreichung für die Industrie im Rahmen der Bereitstellung von grünem Gas oder grüner Fernwärme in den geforderten prozentualen Anteilen, werden die geschätzten Aufwendungen ebenfalls als zu gering eingeschätzt. Hier müssen die Kosten transparent dargestellt werden. Gleiches gilt für die Kostenfolgen für die Bürgerinnen und Bürger. Hier wird auf den indirekten Erfüllungsaufwand hingewiesen, ohne Kostenfolgen zu benennen. Unter dem Punkt „Weitere Kosten“ wird ausgeführt, dass das Gesetz zu keinen Kostenüberwälzungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere die Verbraucherpreise führt. Dies darf bezweifelt werden, da die Transformation der Energieerzeugung nicht zum Nulltarif zu haben ist.

Hinzuweisen ist ebenso, dass die Ertüchtigung der Stromnetze zwingende Voraussetzung einer Wärmewende ist. Diesem Aspekt trägt der Entwurf bislang jedenfalls nicht ausreichend Rechnung.

Wir bitten darum, unsere Hinweise, Anregungen und Forderungen im weiteren Verfahren zu berücksichtigen, und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.